

Zuschüsse für Ausflüge und Fahrten durch das Bildungspaket



Dresden.
Dresdner

ar de en fa ru ti

1. Was wird gefördert?

Hilfebedürftige Kinder sowie Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten. Andere Kosten, zum Beispiel das Taschengeld oder die Kosten von Sportschuhen und Badesachen, werden nicht bezahlt.

2. Wer wird gefördert?

Den Zuschuss erhalten

- Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege und
- Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen,

wenn sie **hilfebedürftig** und unter 25 Jahre alt sind. Den Zuschuss für Ausflüge und Fahrten erhalten Sie, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspakets hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Nein, die Leistung muss nicht vor jeder Reise beantragt werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine unter 2. genannte Sozialleistung beziehen oder bezogen haben.

Entscheidend ist immer die Fälligkeit der Kosten für den Ausflug bzw. die Fahrt, nicht wann der Ausflug bzw. die Fahrt stattfindet bzw. stattfand.

Folgende Nachweise werden benötigt:

- das ausgefüllte Formular „Leistungen für Bildung und Teilhabe“,
- die ausgefüllte „Bescheinigung eintägiger Ausflüge“ oder die „Bescheinigung mehrtägige Fahrten“ (Vordrucke F1.1 bzw. F1.2) mit Bestätigung der Kindertageseinrichtung oder Schule und
- den aktuellen Bescheid über eine unter 2. genannte Sozialleistung.

Die Formulare erhalten Sie bei den unter 5. genannten Stellen und im Internet unter www.dresden.de/bildungspaket

4. Wie wird der Zuschuss bezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Sofern kein Förderkonto der Schule bzw. der Kindertagesstätte angegeben ist, wird der Zuschuss auf Ihr Konto überwiesen. Der Zuschuss muss zur Bezahlung der Kosten für den Ausflug bzw. die Fahrt verwendet werden bzw. bereits beglichen sein, andernfalls kann der Zuschuss zurückgefordert werden (Zweckbestimmung).

5. Wo können Sie die Formulare und Unterlagen abgeben? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Beratung. Wenn Sie oder Ihr Kind Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte wie folgt:

- **persönlich** im Sozialamt
Junghansstr. 2, 01277 Dresden, Beratung im Erdgeschoss
Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
- **telefonisch**
Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.
- **Fax** an (03 51) 4 88 12 03
- **E-Mail** an bildungspaket@dresden.de
- **Internet** www.dresden.de/bildungspaket

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte bei der in Ihrer Nähe befindlichen Außenstelle des Sozialamtes. Die Öffnungszeiten sind jeweils

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

- **Außenstelle Nord** (Ortsamt Pieschen)
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 55 21
- **Außenstelle West/Mitte/Süd** (Ortsamt Cotta)
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 11
- **Außenstelle Ost** (Ortsamt Leuben)
Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 81 71

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Juli 2019